Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von der

Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 2. Freitags, den 5. Januar 1838.

Subscription.

(Schluß.)

Das Land- und Stadtgericht zu Glogau erkannte am 20 October 1836, daß Kl. abzuweisen, weil zwischen der Zimmermann'schen und der verklagten Buchhandlung ein reines Mandats-Verhältniß, und wegen des Umstandes, daß die Bekl. ihrem Circulare die Ankündigung der Zimmermann'schen Buchhandlung vorgeheftet habe, nur anzunehmen sei, daß die H'sche Buchhandlung von der Zimmermann'schen beauftragt gewesen, Subscribenten für das quäst. Werk zu sammeln, womit letztere Buchhandlung zugleich die Verpflichtung der Weiterbesorgung des quäst. Werks an die Subscribenten übernommen habe, daher die Subscribenten nur mit der Zimmermann'schen Buchhandlung durch Vermittelung der H'schen Buchhandlung contrahirt hätten, indem die H'sche Buchhandlung durch das Herumschicken der Subscriptionsliste sich keineswegs als diejenige manifestirt habe, welche die Lieferung des Werkes unter den angekündigten Bedingungen übernehmen wollen, vielmehr sei dieselbe nur der Beauftragte der Verlagshandlung und demnach nur zur prompten Weiterbesorgung des Werks an die Subscribenten verpflichtet. Hierin werde aber der verklagten Buchhandlung keine Nachlässigkeit zur Last gelegt, folglich falle jeder Klagegrund gegen dieselbe weg, und müsse sich Kläger lediglich an den Mandanten, als den nach §. 85. Tit. 13. Th. I. des A. L. R. Verpflichteten, halten, zumal der Verklagte durchaus nicht in seinem eigenen Namen mit dem Kläger contrahirt habe. §. 153. Tit. 13. Th. I. A. L. R.

Hiergegen ergriff Kläger den Recurs und hob hervor, daß er allerdings nur mit der verkl. Buchhandlung contrahirt habe, weil diese in ihrem eigenen Namen sich an ihn gewendet und von einer Vollmacht der Zimmermann'schen Buchhandlung ihm nichts bekannt gemacht habe. Die Bekl. gab auch ausdrücklich nach, daß sie sich nicht als Mandatar der Zimmermann'schen Buchhandlung ansehe.

Die Meinungen waren über diesen Fall sehr getheilt. Einige sahen das Verhältniß als ein Mandat ohne schriftliche Vollmacht, bei dem der Mandatar dem Dritten haftet, Andere dagegen für einen Lieferungsvertrag an. Ersteres wurde schon dadurch widerlegt, daß Verkl. selbst nicht Mandatar sein wollte, und daß die Zimmermann'sche Buchhandlung umgekehrt gewiß kein Klagerecht gegen B. gehabt hätte. Die letztern sagten:

Nach A. L. R. I. 5. §. 408, 409 und Tit. 11. §. 981 könne zwar Kl. zurücktreten, allein sein Grund dazu sei jetzt Gegenstand der Untersuchung, deren Resultat über seinen oder der Verkl. Entschädigungsanspruch die Entscheidung gebe. Die Verkl. habe sich nur verpflichtet, das Buch für den bestimmten Preis zu liefern. Der unbestimmt gebliebene Dies sei der Zeitpunkt des Erscheinens in der Verlagshandlung. Die Mora der Verkl. sei nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen, weil beim Vertragsschlusse die Sache noch nicht existent gewesen war. Nach Tt. 11. §. 585 habe also Verkl. die res sperata nur nach ihrer Existenz erst zu liefern, sei also nicht in mora, daher Kl. gegen sie mit Recht abgewiesen worden.

Das Ober-Landesgericht zu Glogau entschied jedoch: „daß das Urtel des Land- und Stadtgerichts aufzuheben, Kl. für befugt zu achten, von dem Lieferungs-Vertrage mit der H'schen Buchhandlung abzugehen, Verkl. auch schuldig, dem Kl. gegen Rückgewährung der 7 Lieferungen des Werks 9 ℛ℔ 2 ßß. zu erstatten, und die Proceßkosten zu tragen."